



Hochschule für
Philosophie

München

Gebührenordnung Satzung zur Erhebung von Studien- und Verwaltungsgebühren

an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

München, den 12. Juni 2018



Inhaltsverzeichnis

Gebührenordnung	3
§1 Studienbeiträge.....	3
§2 Studiengebühren für weiterbildende Masterstudiengänge	3
§3 Studiengebühren für Zertifikate	3
§4 Verwaltungsgebühren	4
§5 Studentenwerksbeitrag und Semesterticket	4
§6 Gasthörerbeitrag.....	4
§7 Exmatrikulation	4
§8 Sonstige Gebühren	5
§9 Durchführungsbestimmung	5
§10 Inkrafttreten und Geltungsdauer	5

Gebührenordnung

Satzung der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät SJ zur Erhebung von Studien- und Verwaltungsgebühren; zuletzt geändert am 12. Juni 2018.

§1 Studienbeiträge

Die Hochschule für Philosophie erhebt für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor), das Zertifikatsstudium „Philosophicum“, den konsekutiven Master, das Zusatzstudium „Globale Solidarität“ und den Promotionsstudiengang keine Studienbeiträge.

§2 Studiengebühren für weiterbildende Masterstudiengänge

- (1) ¹Die Höhe der Studiengebühren für den weiterbildenden Teilzeitmaster-Studiengang „Interkulturelle Bildung“ beträgt pro ECTS-Punkt 50,- EUR. Das bedeutet eine Studiengebühr von insgesamt 6000,- EUR. ²Für Studierende, die zuvor das Zertifikat „Erwachsenenpädagogik“ an der Hochschule für Philosophie erworben haben, reduziert sich die Studiengebühr auf 40,- EUR/ECTS-Punkt; d.h. auf insgesamt 4800,- EUR.
- (2) ¹Die Höhe der Studiengebühren für den weiterbildenden Teilzeitmaster-Studiengang „Ethik“ beträgt pro ECTS-Punkt 80,- EUR. ²Das bedeutet eine Studiengebühr von insgesamt 9600,- EUR.
- (3) ¹Bei beiden Studiengängen entscheidet der Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung, wieviele ECTS-Punkte er im kommenden Semester erwerben möchte. ²In jedem Semester müssen Studiengebühren in Höhe von mindestens 12 ECTS-Punkten entrichtet werden. ³Sollte sie oder er weniger ECTS-Punkte in diesem Semester als bezahlt erwerben, wird ihr oder ihm der Betrag für das kommende Semester gutgeschrieben. ⁴Sollte sie oder er mehr ECTS-Punkte erworben haben, wird der Betrag fällig. ⁵Etwaige zuviel gezahlte Gebühren werden bei Studienabbruch nicht zurückbezahlt.
- (4) Die Höhe der Studiengebühren ist unabhängig von der Anerkennung von ECTS-Punkten, die an anderen Hochschulen oder in einem früheren Studium erworben wurden.

§3 Studiengebühren für Zertifikate

- (1) Studiengebühren für die Zertifikate sind wie folgt festgelegt:
 - a. „Philosophie und Leadership“: einmalig 2000,- EUR. ²Studierende, die zugleich im Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengang an der Hochschule eingeschrieben sind, können ab dem dritten Studiensemester des Hauptstudienganges im Rahmen der verfügbaren Plätze auf Antrag von den Studiengebühren befreit werden.
 - b. „Leadership und Persönlichkeit“: einmalig 14.800,- EUR.
 - c. ¹„Medienethik“, „Medizinethik“ und „Wirtschaftsethik“: Bei einer Studiendauer von drei Semestern: 960,- EUR pro Semester; bei einer Studiendauer von zwei Semestern: 1440,- EUR pro Semester. ²Die/der Studierende entscheidet sich im ersten Semester für eine der vorgeschlagenen Varianten.
 - d. ¹„Interkulturelle Erwachsenenbildung“, „Völkerverständigung“ und „Spiritual Care“: Bei einer Studiendauer von drei Semestern: 600,- EUR pro Semester; bei einer Studiendauer von zwei Semestern: 900,- EUR pro Semester. ²Der Studierende entscheidet sich im ersten Semester für eine der vorgeschlagenen Varianten.
- (2) ¹Die Höhe der Studiengebühren ist unabhängig von der Anerkennung von ECTS-Punkten, die an anderen Hochschulen oder in einem früheren Studium erworben wurden. ²Bei Studienabbruch besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Studien- und Verwaltungsgebühren.



- (3) Für die Modulstudien d-e gilt: Studierende, deren finanzielle Situation die Bezahlung von Studiengebühren nicht erlaubt, können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ein Stipendium erhalten.

§4 Verwaltungsgebühren

- (1) ¹Die Verwaltungsgebühr für alle Studiengänge beträgt 100,- EUR pro Semester. ²Studierende, die es versäumt haben, sich zu den üblichen Zeiten einzuschreiben oder rückzumelden, müssen 150,- EUR entrichten.
- (2) Studierende, die mehr als einen Studiengang an der Hochschule für Philosophie belegen, zahlen für jeden weiteren Studiengang 50,- EUR Verwaltungsgebühren zusätzlich.

§5 Studentenwerksbeitrag und Semesterticket

¹Die Hochschule für Philosophie ist ab Wintersemester 2015/16 Mitglied des Studentenwerks München. ²Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden zahlen bei Einschreibung und Rückmeldung neben Verwaltungsgebühren und etwaigen Studiengebühren auch den jeweils aktuellen Beitrag für das Studentenwerk und das Semesterticket. ³Die für das jeweilige Semester festgelegte Höhe dieser beiden Beiträge kann auf der Webseite des Studentenwerks eingesehen werden. ⁴Für Doppelstudierende gilt: der Beitrag für Studentenwerk und Semesterticket wird immer an derjenigen Hochschule entrichtet, an der die erste Immatrikulation erfolgt ist.

§6 Gasthörerbeitrag

- (1) ¹Die Höhe des Gasthörerbeitrags beträgt 270,- EUR pro Semester. ²Die Verwaltungsgebühr für Gasthörer beträgt 30,- EUR. ³Folgende Ausnahmeregelungen gelten:
- ¹Gasthörer bzw. Gasthörerinnen, die an einer anderen Hochschule ordentlich immatrikuliert sind, müssen keinen Gasthörerbeitrag entrichten. ²Dazu muss zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Hochschule eine Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule (oder ein anderes Dokument, aus dem Name und Matrikelnummer an jener Hochschule hervorgehen) vorliegen.
 - Gasthörer bzw. Gasthörerinnen, die zuvor im Promotionsstudiengang eingeschrieben waren, müssen bis zur Beendigung ihrer Promotion keinen Studienbeitrag entrichten.
- (2) Gasthörer bzw. Gasthörerinnen, die es versäumt haben, sich zu den üblichen Zeiten einzuschreiben oder rückzumelden, müssen eine erhöhte Verwaltungsgebühr von 60,- EUR entrichten.

§7 Exmatrikulation

- (1) ¹Wer sich im laufenden Semester exmatrikuliert und bereits die Verwaltungsgebühr, den Beitrag für Studentenwerk und Semesterticket und etwaige Studiengebühren gezahlt hat, bekommt den Studentenwerksbeitrag, den Beitrag für das Semesterticket und die Studiengebühren dann rückerstattet, wenn die Exmatrikulation innerhalb der ersten Vorlesungswoche des Semesters vorgenommen wird. ²Die Verwaltungsgebühr kann nicht rückerstattet werden. ³Die Rückerstattung der Beiträge für Studentenwerk und Semesterticket erfolgt nur, sofern innerhalb der ersten Vorlesungswoche des betreffenden Semesters der Studierendenausweis im Studierendensekretariat der Hochschule zurückgegeben wird. ⁴Eine bereits gekaufte Isar-Card-Semester kann nicht umgetauscht oder zurückgegeben werden und verliert mit Rückgabe des Studierendenausweises an die Hochschule mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. ⁵Eine Rückerstattung der Beiträge für Studentenwerk und Semesterticket ist ausgeschlossen, falls im betreffenden Semester bereits eine Prüfungsleistung abgelegt



wurde oder der/die Studierende aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung exmatrikuliert wird.

- (2) Wenn am Ende des vom Studierenden geplanten Semesters mehr als eine der für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen (z.B. zwei Seminarscheine) noch nicht im Rektorat vorliegen, muss sich der Studierende für das darauffolgende Semester rückmelden und dafür den vollen Semesterbeitrag zahlen.

§8 Sonstige Gebühren

- (1) Die Prüfungsgebühr für die Promotion beträgt 150,- EUR.
- (2) ¹Die Ausfallgebühr für unentschuldigtes Nichterscheinen zu einer mündlichen Prüfung beträgt pro Prüfungsfach 50,- EUR. ²Die Ausfallgebühr für den Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich ein Studierender freiwillig angemeldet hat und die nicht zwingend im Rahmen der Prüfungsordnung des jeweiligen eingeschriebenen Studiengangs vorgeschrieben ist, beträgt 50,- EUR. ³Jeder weitere Verwaltungsakt, wie z.B. Rückmeldung oder die Teilnahme an weiteren Prüfungen, ist erst möglich, wenn die Ausfallgebühr erstattet wurde.
- (3) Bei Verlust des Studierenden- und/oder Bibliotheksausweises wird für die erneute Ausstellung eine Gebühr in Höhe von je 10,- Euro pro Ausweis erhoben.
- (4) Gebühren, die in der zentralen Hochschulbibliothek anfallen, werden durch die Benützungsbuchung der Bibliothek in ihrer aktuellen Fassung und die zugehörige Ausführungsbestimmung „Gebühren“ in ihrer aktuellen Fassung geregelt.
- (5) Für die verspätete Anmeldung zu einer Einzelprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben. Eine verspätete Anmeldung zu einer Einzelprüfung ist ausschließlich mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

§9 Durchführungsbestimmung

¹Die Verwaltungsgebühr, der Studentenwerksbeitrag, der Beitrag für das Semesterticket und gegebenenfalls die Studiengebühren bzw. der Gasthörerbeitrag müssen zum Zeitpunkt der Rückmeldung oder Neueinschreibung auf folgendem Konto eingegangen sein:

Inhaber: Deutsche Provinz der Jesuiten KdöR Hochschule

Bank: LIGA Bank München

Kto.-Nr.: 10 213 98 20

BLZ: 750 903 00

IBAN: DE94 7509 0300 0102 1398 20

BIC: GENODEF 1M05

Verwendungszweck: das jeweilige Semester, Familienname, Vorname, Studiengang
(Beispiel: SS 2017, Mustermann, Maria, Modulstudium Völkerverständigung)

²Die Rückmeldung bzw. Neueinschreibung ist nur möglich, wenn das Geld bereits nachweislich auf dem Konto der Hochschule eingegangen ist.

§10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt bis zum 1. Januar des folgenden Jahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls kein neuer Beschluss des Senats vorliegt. Sie wurde vom Senat am 18. Dezember 2006 beschlossen und zuletzt am 12. Juni 2018 geändert.



Hochschule für
Philosophie

München

München, den 12. Juni 2018

Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule